

Update

Newsflash November 2016

Leitentscheid zur strafrechtlichen Haftung des Unternehmens für Geldwäscherei

Das Schweizerische Bundesgericht hat in einem neuen Leitentscheid klargestellt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen stets den Nachweis einer Straftat voraussetzt und keine Kausalhaftung darstellt. Das gilt auch für die strafrechtliche Haftung des Unternehmens wegen Unterlassung von organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung bestimmter Wirtschaftsdelikte. Der Entscheid steckt die Grenzen des Unternehmensstrafrechts ab, insbesondere bei Geldwäscherei.

Grundzüge des Unternehmensstrafrechts

Seit 2003 können in der Schweiz Unternehmen für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen werden (Art. 102 StGB). Die Strafdrohung lautet auf Busse bis CHF 5 Mio.

Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit greift in erster Linie, wenn eine Straftat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (sog. subsidiäre Haftung, Art. 102 Abs. 1 StGB). Dem Unternehmen wird dabei das Organisationsdefizit angelastet, welches die Aufklärung der Straftat (sog. Anlasstat) verhindert.

Als zweite Variante kann ein Unternehmen für einzelne Wirtschaftsdelikte dann bestraft werden, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (sog. originäre oder kumulative bzw. konkurrierende Haftung, Art. 102 Abs. 2 StGB). Dabei wird dem

Unternehmen seine Desorganisation vorgeworfen, die es ermöglichte, dass eine bestimmte Anlasstat verübt werden konnte. Der Katalog der Delikte, bei welchen ein Unternehmen eine solche Deliktsverhinderungspflicht trifft, ist im Gesetz abschliessend aufgelistet. Die Liste umfasst die Tatbestände kriminelle Organisation, Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei, aktive Bestechung bzw. Vorteilsgewährung an schweizerische Amtsträger, aktive Bestechung ausländischer Amtsträger sowie aktive Privatbestechung (die seit 1. Juli 2016 ein Officialdelikt ist).

Wegweisender Bundesgerichtsentscheid

In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für Geldwäscherei (Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 305^{bis} StGB) hat das Bundesgericht am 11. Oktober 2016 einen wegweisenden Entscheid gefällt, welcher die Grenzen des Unternehmensstrafrechts in diesem Bereich absteckt (Urteil 6B_124/2016, zur Publikation vorgesehen). Kernaussage des Urteils ist die Folgende: Die strafrechtliche Haftung eines Unternehmens setzt in jedem Fall voraus, dass

eine objektiv und subjektiv tatbestandsmässige Anlasstat begangen worden ist. Für die Verurteilung des Unternehmens genügt es mit anderen Worten nicht, dass im Unternehmen bloss der objektive Tatbestand erfüllt wurde (d.h. bei Geldwäscherei die Vereitelung der Herkunftsermittlung, Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuerdelikt herrühren). Vielmehr ist zusätzlich der Nachweis erforderlich, dass einer oder mehrere (u.U. nicht bekannte bzw. nicht ermittelte) Mitarbeiter auch subjektiv tatbestandsmässig gehandelt haben (d.h. bei Geldwäscherei wussten oder annehmen mussten, dass die betreffenden Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuerdelikt herrühren). Der Auffassung, wonach dieser Nachweis nicht erforderlich sei und es genüge, wenn der Tatbestand objektiv und subjektiv dem Unternehmen als solchem zugerechnet werden könne, erteilte das Bundesgericht eine Absage.

Sachverhalt

Hintergrund des Entscheids ist der folgende Sachverhalt: Eine Barauszahlung von CHF 4.6 Mio. an einem Schalter eines Finanzintermediärs erfüllte objektiv den Tatbestand der Geldwäscherei, da diese Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammten und ihre Barauszahlung geeignet war, die Papierspur ("*Paper Trail*") zu unterbrechen. Die Strafverfolgungsbehörde ging jedoch davon aus, dass sämtliche als Anlasstäter in Frage kommenden Mitarbeiter den subjektiven Tatbestand nicht erfüllten. Sie eröffnete deshalb keine Strafuntersuchung gegen den Compliance Officer, der die Auszahlung freigegeben hatte, und stellte die Untersuchung gegen die Hauptkassiererin ein. Stattdessen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Finanzintermediär wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens für Geldwäscherei (Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} StGB). Nachdem das erstinstanzliche Gericht das Unternehmen schuldig gesprochen hatte, hob das Obergericht des Kantons Solothurn die Verurteilung auf. Im aktuellen Urteil bestätigt das Bundesgericht den Freispruch.

Zusammenfassung der Erwägungen

Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts setzen beide Varianten der Unternehmensstrafbarkeit voraus, dass in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat begangen wurde. Die Begehung dieser Anlasstat ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Es muss deshalb nachgewiesen sein, dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Anlasstat erfüllt sind. Gelingt dieser Nachweis nicht, entfällt die Strafbarkeit des Unternehmens. Andernfalls würde sich eine blosser Kausalhaftung ergeben, die vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt war.

Die originäre bzw. kumulative Strafbarkeit des Unternehmens für bestimmte Wirtschaftsdelikte gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB tritt zwar "*unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen*" ein. Dies bedeutet, dass das Unternehmen (anders als bei der subsidiären Strafbarkeit gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB) auch strafbar ist, wenn der Täter ermittelt und ihm die Tat zugerechnet werden kann. Umgekehrt ist die Ermittlung oder Bestrafung des Täters für die Strafbarkeit des Unternehmens nicht erforderlich. Das ändert jedoch nichts daran, dass der objektive und subjektive Tatbestand der Anlasstat von einer (allenfalls unbekanntem bzw. nicht ermitteltem) natürlichen Person begangen worden sein muss, damit ein Unternehmen hierfür bestraft werden kann.

Zusätzlich setzt die originäre bzw. kumulative Strafbarkeit voraus, dass zwischen der Anlasstat und dem Organisationsdefizit des Unternehmens ein Zusammenhang besteht. Allein der Umstand, dass ein in Art. 102 Abs. 2 StGB aufgelistetes Wirtschaftsdelikt begangen wurde, genügt für sich allein nicht als Beweis dafür, dass das Unternehmen seine Deliktverhinderungspflicht in diesem Bereich verletzt hat. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass konkrete Organisationsmassnahmen erforderlich gewesen wären und tatsächlich nicht bestanden haben.

Für den konkret zu beurteilenden Sachverhalt ging das Bundesgericht davon aus, dass es an der Anlasstat Geldwäscherei fehlte. Es hielt fest, dass die handelnden Personen die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht erfüllten und diese auch nicht einer "*generellen natürlichen Person*"

als Anlasstäter zugeschrieben werden können. Der blosse Vorwurf des Organisationsdefizits vermag unter diesen Umständen keine Strafbarkeit des Unternehmens gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB zu begründen.

Bedeutung des Entscheids für Unternehmen, insbesondere Finanzintermediäre

Der Entscheid des Bundesgerichts stellt klar, dass die originäre bzw. kumulative Strafbarkeit eines Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB keine Kausalhaftung für Organisationsmängel darstellt. Ein Unternehmen macht sich nicht bereits dann strafbar, wenn in Ausübung geschäftlicher Verrichtung eines der in dieser Bestimmung aufgelisteten Wirtschaftsdelikte begangen wird. Es genügt insbesondere nicht, dass im Unternehmen der objektive Tatbestand eines dieser Delikte begangen wurde und die nötigen Informationen vorhanden gewesen wären, welche diese Handlung auch subjektiv tatbestandsmässig erscheinen lassen. Vielmehr ist zwingend erforderlich, dass dieses Wissen bei einem oder mehreren (allenfalls unbekanntem bzw. nicht ermittelten) natürlichen Personen

vorhanden war und die Erfüllung des subjektiven Tatbestands konkret nachgewiesen ist.

Der Leitentscheid des Bundesgerichts ist insbesondere für Finanzintermediäre von erheblicher praktischer Bedeutung, wenn sie sich mit Geldwäschereivorwürfen konfrontiert sehen. Der objektive Tatbestand der Geldwäscherei (Vereitelung der Herkunftsermittlung, Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuerdelikt herrühren) dürfte häufig erfüllt sein, ohne dass ein konkreter Mitarbeiter den subjektiven Tatbestand erfüllte, d.h. dies wusste oder annehmen musste. Mit seiner Klarstellung, dass es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausreicht, wenn sich aus den im Unternehmen allenfalls vorhandenen Informationen auf ein solches Wissen schliessen lässt, hat das Bundesgericht einer ausufernden strafrechtlichen Unternehmenshaftung bei Geldwäscherei eine Absage erteilt.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Genf / Lausanne

Daniel Tunik
daniel.tunik@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Miguel Oural
miguel.oural@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Zürich

Harold Frey
harold.frey@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Dominique Müller
dominique.mueller@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com